

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0197/06	02.10.2006

zum/zur

F0172/06

Bezeichnung

**Baumfällungen im Stadtgebiet**

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

24.10.2006

Ausschuss für Umwelt und Energie – nachrichtlich -

14.11.2006

Das Umweltamt führt seit Übernahme der Aufgabe „Vollzug der Baumschutzsatzung“ für die Veröffentlichung in den Statistischen Jahrbüchern eine Statistik über Anzahl beantragter Baumfäll- und Schnittmaßnahmen. Die erfassten Werte entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Zahlenangaben zu Baumfällungen aus den Statistischen Jahrbüchern:

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006 nur 1. HJ</b>
<b>Baumfällungen/Schnittmaßnahmen beantragte Anzahl Bäume (1./2. Hj.)</b>	1563* 800/763	1862 908/954	- 1046/-
zur Fällung genehmigte Bäume	1368	1644	942
aus baulichen Gründen	470	569	484
zur Abwehr von Gefahren	696	910	389
Krankheit des Gehölzes	91	128	45
aus sonstigen Gründen	111	37	24
zum Schnitt genehmigte Bäume	165	159	84
Ablehnungen	20	59	20

Ordnungswidrigkeiten/ ungenehmigte Baumfällungen	9 Bäume	61 Bäume	21 Bäume
---	---------	----------	----------

Genehmigungsverfahren für Fällung oder Schnitt	762	919	370
---	-----	-----	-----

\*zusätzlich 10 Großbaumverpflanzungen

Diese Tabelle enthält keine Bäume, die der Stadtgartenbetrieb im Rahmen der für die Stadt wahrgenommenen Verkehrssicherungspflicht aus Gründen der Gefahrenabwehr fällt bzw. fällen lässt.

Eine Erfassung nach Baumarten und Besitzverhältnissen erfolgt nicht, da auch die Baumschutzsatzung die Bäume unabhängig von ihrer Art und ihrem Standort auf privaten oder öffentlichen Grundstücken gleichermaßen schützt.

Die Erteilung oder Versagung einer Fällgenehmigung erfolgt grundsätzlich schriftlich nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Baumes. Es erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der UNB eine Vorortbegehung einschließlich visueller Beurteilung der beantragten Bäume. Es wird Zustand und Standortbedingungen der Bäume erfasst.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Fällung oder zum Schnitt von Bäumen sind in § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt benannt. Die Genehmigung ist zu erteilen,

- a) wenn der Eigentümer eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese nicht auf andere zumutbare Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Entfernung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.

Sollten eine oder mehrere dieser Voraussetzungen vorliegen, so **ist** die Genehmigung zwingend zu erteilen. Dem jeweiligen Mitarbeiter steht hier kein Ermessen zu.

Die oben aufgeführte Tabelle zeigt deutlich, dass bisher etwa die Hälfte der zu fällenden Bäume beantragt wurden, um Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert abzuwenden. Unter diesem Punkt sind Bäume enthalten, die nicht mehr stand- und bruchsicher sind, aber auch die Bäume, die auf Grund ihrer Nähe zu Gebäuden oder Anlagen diese gefährden oder schädigen und deshalb gefällt oder eingekürzt werden müssen.

Der zweithäufigste Grund für die Erteilung von Fällgenehmigungen sind Bauvorhaben. Auch hier sind die Möglichkeiten der Versagung einer Fällgenehmigung durch den Vorrang des Baurechts eingeschränkt. Sollte eine ansonsten baurechtlich zulässige Nutzung bei Baumerhalt unmöglich – z. B. Errichtung eines Wohnhauses auf einer Baulücke in einem Wohngebiet mit mittig stehendem Großbaum – oder wesentlich beschränkt werden, so **ist** auch hier eine Fällgenehmigung zu erteilen.

Werden Ersatzpflanzungen gefordert, so enthalten die Auflagen neben Art, Umfang und Fristsetzung auch eine Nachweispflicht für die Pflanzung. Kontrollen erfolgen stichprobenartig bzw. bei Abnahme von Bauvorhaben.

Wie bereits in der Umweltausschusssitzung am 18.07.2006 auf Anfrage berichtet, wurde die Fällgenehmigung für die 3 Bäume zur Abwehr von Gefahren für Nutzer des Grundstückes und des darauf befindlichen Wohnhauses sowie zur Ermöglichung der Sanierung insbesondere der Trockenlegung des Kellermauerwerks erteilt.

Die Möglichkeiten der Information und Einbeziehung von Bürgern und Naturschutzvereinen wurden in der Vergangenheit des Öfteren diskutiert.

Eine wesentliche Möglichkeit der Information und Beteiligung bieten die öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen, da diese häufig Baurecht auf Flächen schaffen, die bis dahin baumbestanden waren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Möglichkeiten von Bürgern und anerkannten Naturschutzverbänden kaum genutzt werden. Erst wenn die Fällungen ausgeführt werden, wird zum Teil mit heftigem Protest reagiert. Als typisches Beispiel hierfür seien nur die Fällungen am Magdeburger Ring Höhe Ziolkowskistraße benannt.

Bei städtischen Vorhaben mit umfangreicheren Baumfällmaßnahmen wird über die Pressestelle informiert. Wohnungseigentümer, die auf ihren Grundstücken erforderliche Fäll- oder Schnitarbeiten durchführen, werden in der Regel gebeten, zumindest ihre Mieter zu informieren. Für städtische Vorhaben wurden Mitwirkungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bereits aufgezeigt. In der S0053/05 wurde ausgeführt : „Hinsichtlich einer weiteren Informationsmöglichkeit hält es die Verwaltung für ausreichend, dass sich hier der Betriebsausschuss dieses Themas näher annimmt. Gleichwohl kann sich auch der Ausschuss für Umwelt und Energie insbesondere bei kommunalen Bauvorhaben einbringen. Hierüber ist auch eine Rückkoppelung in den Stadtrat hinein ohne Weiteres denkbar“.

Holger Platz